

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschluss der 13. Gemeindevertretersitzung vom 10.03.2016	2
Beschlüsse der 14. Gemeindevertretersitzung vom 12.04.2016	2
Beschlüsse der 14. Gemeindevertretersitzung- Fortsetzung vom 19.04.2016	3
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (2. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2016)	4
Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)	5
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2016 (OV Ladenöffnung 2016)	6
Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme folgender Straße	8
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog (Sondernutzungssatzung)	9
Berichtigung der Bekanntmachung vom 23.03.2016	9
Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplan, 2. Stufe der Gemeinde Eichwalde; hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 Abs. 3 BImSchG	14
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme- Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2015	15
Impressum	16

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschluss der 13. Gemeindevertretersitzung vom 10.03.2016

Beschluss Nr. GV- 016/ 2016 vom 10.03.2016

Antrag der Fraktionen B90/DIE GRÜNEN, SPD und WIE- Einrichtung einer strategischen Arbeitsgruppe

Die Gemeindevertretung beschließt, wie bereits von der Verwaltung empfohlen und vorgeschlagen, die Einrichtung einer Beratungsgruppe Finanzen für den Haushaltsentwurf 2016. Gemeinsam sollen hier Mitglieder der Fraktionen sowie externe Experten und die Verwaltung strategisch beraten und planen, um so belastbare Sparziele festzulegen, die auf eine zielorientierte Haushaltsführung ausgerichtet sind. Das Ziel sollte in dieser Runde zunächst sein, die Transparenz in dem Haushaltsentwurf für alle Beteiligten zu erhöhen. Erst nach dieser Neubetrachtung des Haushaltsentwurfes kann eine inhaltliche Bewertung zu einzelnen Positionen beginnen und ggf. Sparziele definiert werden.

Beschlüsse der 14. Gemeindevertretersitzung vom 12.04.2016

Beschluss Nr. GV- 010/ 2016 vom 12.04.2016

OV Ladenöffnung 2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2016 (OV Ladenöffnung 2016).

Beschluss Nr. GV- 011/ 2016 vom 12.04.2016

Satzung zur 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung FFW der Gemeinde Eichwalde (2. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2016)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (2. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2016).

Beschluss Nr. GV- 012/ 2016 vom 12.04.2016

Antrag Fraktion SPD- Erscheinungsweise des Eichwalder Boten- Recht auf Information nicht schwächen

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Verwaltung stellt ab 2016 sicher, dass der Eichwalder Bote 4x im Kalenderjahr erscheint und an alle Haushalte in Eichwalde verteilt wird.

Beschluss Nr. GV- 005/ 2016 vom 12.04.2016

Antrag Fraktion B90/DIE GRÜNEN- Ausbau von Fußgängerfurten

Die Gemeindevertretung beschließt die Finanzierung von Fußgängerfurten in der Waldstraße, explizit an der Gosener Straße und im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Beethovenstraße.

Beschluss Nr. GV- 015/ 2016 vom 12.04.2016

S- Bahnhof Eichwalde; hier: Genehmigung des Finanzierungs- und Realisierungsvertrages

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme „Verbesserung der Zugangsbedingungen durch Ausbau der Personenunterführung (Zugangsrampe Ost und Zugangsrampe West) am S-Bahn-Haltestelle Eichwalde“ zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, der Gemeinde Eichwalde, der DB Netz AG und der DB Station&Service AG vom 15.03.2016 wird genehmigt.
Die Verwaltung wird beauftragt, vor Unterzeichnung des Originalvertrages, mit der DB ins Einvernehmen zu kommen, dass wir den Vertragstext so verstehen, dass die Unterhaltungskosten nach drei Jahren überprüft und angepasst werden können.
2. Der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters werden nach § 57 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beauftragt nach Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2016 den unter Punkt 1 genannten Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zu unterzeichnen.

Folgender Beschluss wurde mit der **Mehrheit der auf Nein** lautenden Stimmen gefasst:

Beschluss Nr. GV- 007/ 2016 vom 12.04.2016

Haushaltssatzung 2016

Die Gemeindevertretung lehnt die Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2016 ab.

Beschlüsse der 14. Gemeindevertretersitzung- Fortsetzung vom 19.04.2016

Beschluss Nr. GV- 013/ 2016 vom 19.04.2016

Aufhebungssatzung zur Sonder- Straßenausbaubeitragssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme folgender Straße:

- (1) Bahnhofstraße (Teilbereich zwischen der August-Bebel-Allee und Grünauer Straße)
- (2) Wagnerstraße
- (3) Bruno-H.-Bürgel-Allee
- (4) Am Graben (Teilbereich zwischen Bahnhofstraße und Schmöckwitzer Straße) und
- (5) Gerhart-Hauptmann-Allee (Teilbereich zwischen Stadionstraße und Max- Liebermann-Straße)

in der Gemeinde Eichwalde (Sonder-Straßenausbaubeitragssatzung).

Beschluss Nr. GV- 014/ 2016 vom 19.04.2016

Lärmaktionsplan der Gemeinde Eichwalde, 2. Stufe; hier: Beteiligung der berührten Behörden und Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Entwurf zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Eichwalde, 2.Stufe, Stand: 25.02.2016 zu billigen.
2. Die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 47d Abs. 4 BImSchG sowie der Öffentlichkeit nach § 47d Abs. 3 BImSchG.

**Beschluss Nr. GV- 017/ 2016 vom 19.04.2016- nichtöffentlich
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 018/ 2016 vom 19.04.2016- nichtöffentlich
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 019/ 2016 vom 19.04.2016- nichtöffentlich
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 020/ 2016 vom 19.04.2016- nichtöffentlich
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 021/ 2016 vom 19.04.2016- nichtöffentlich
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 022/ 2016 vom 19.04.2016- nichtöffentlich
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 023/ 2016 vom 19.04.2016- nichtöffentlich
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 024/ 2016 vom 19.04.2016- nichtöffentlich
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2016**

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde
(2. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2016)**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 12.04.2016 folgende „Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde“ (2. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2016) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde vom 13.05.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 17. Jahrgang, Nummer 04/13 vom 25.06.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015), (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 07/15 vom 31.07.2015), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Abs. 1 wie folgt ergänzt:

h) IT-Wart 40,00 EUR.

Artikel II

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (2. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 201) tritt rückwirkend zum 01.02.2016 in Kraft.

Eichwalde, 21.04.2016

gez. i. V. Launicke

Bernd Speer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 43 und 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 Nr. 39), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Eichwalde.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seiner Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Ablösebetrag von 2.875 EUR zu zahlen.

Der Geldbetrag je Stellplatz und Gebietszone entspricht den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche.

§ 3 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Eichwalde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

Auf die Vollstreckungsunterwerfungserklärung kann die Gemeinde verzichten, wenn der Ablösebetrag durch den Bauherrn schon gezahlt wurde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 15. September 1999 außer Kraft.

Eichwalde, 21.04.2016

gez. i. V. Launicke

Bernd Speer
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2016 (OV Ladenöffnung 2016)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde vom 12.04.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Gemeinde Eichwalde.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 12.06.2016 zum „50. Rosenfest der Gemeinde Eichwalde“
2. am 27.11.2016 zum „Adventsmarkt“.

§ 3

Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) sind zu beachten.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Eichwalde, 21.04.2016

gez. i. V. Launicke

Bernd Speer
Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde
als örtliche Ordnungsbehörde

Verkündungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2016 (OV Ladenöffnung 2016) wird hiermit verkündet.

Eichwalde, 21.04.2016

gez. i. V. Launicke

Bernd Speer
Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme folgender Straße:

- (1) Bahnhofstraße (Teilbereich zwischen der August-Bebel-Allee und Grünauer Straße)**
- (2) Wagnerstraße**
- (3) Bruno-H.-Bürgel-Allee**
- (4) Am Graben (Teilbereich zwischen Bahnhofstraße und Schmöckwitzer Straße) und**
- (5) Gerhart-Hauptmann-Allee (Teilbereich zwischen Stadionstraße und Max-Liebermann-Straße)**

in der Gemeinde Eichwalde (Sonder-Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme folgender Straße:

- (1) Bahnhofstraße (Teilbereich zwischen der August-Bebel-Allee und Grünauer Straße)
- (2) Wagnerstraße
- (3) Bruno-H.-Bürgel-Allee
- (4) Am Graben (Teilbereich zwischen Bahnhofstraße und Schmöckwitzer Straße) und
- (5) Gerhart-Hauptmann-Allee (Teilbereich zwischen Stadionstraße und Max-Liebermann-Straße) in der Gemeinde Eichwalde (Sonder-Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23.01.2002 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 21.04.2016

gez. i.V. Launicke

Bernd Speer
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog
(Sondernutzungssatzung)
Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt 03/16 vom 23.03.2016**

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 23.02.2016 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog“ (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Eichwalde für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung).

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzung ist

1. das Bereitstellen von Mülltonnen, Recyclingmaterial, Sperrmüll, Laubsäcken und anderer Gegenstände zur Abholung durch Entsorgungsunternehmen innerhalb von 48 Stunden vor dem Abholtermin oder
2. eine Warenauslage, die an der Stätte der Leistung erfolgt und die keine feste Verbindung mit einer baulichen Anlage hat oder fest auf dem Boden angebracht oder fest aufgestellt ist und eine Fläche von 15 m² nicht übersteigt,

sofern die Sondernutzung so platziert ist, dass eine Fläche von 2 Metern Breite von der Fahrbahn bzw. dem Bankettbereich für den Fußgänger frei zugänglich ist.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Alle nicht in § 2 dieser Satzung angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis der Gemeinde Eichwalde.

Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Anträge auf Erteilung einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung sind mindestens 2 Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in der Regel schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen.

- (3) Die Erlaubnis wird in der Regel dem Antragsteller erteilt. Die erteilte Erlaubnis ist zu befristen und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.
- (4) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (6) Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Antragsteller alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (8) Kommt der Antragsteller mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder von ihm mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden und bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein der Gemeinde vorzulegen.

§ 6 Werbeträger

- (1) Die durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten hölzernen Anschlagtafeln stehen jedermann für eine erlaubnisfreie Nutzung für Informationen und Mitteilungen auf Papierbögen (Plakate) zur Verfügung. Die Plakate sind nach Zweckerreichung zu entfernen.
- (2) Mobile Fahrradabstellanlagen, die mit einer Werbeanlage mit nicht mehr als 1m² Anichtsfläche verbunden sind, und jedermann zur Verfügung stehen, bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (3) In allen außer denen unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen ist die Anbringung von Werbeträgern erlaubnispflichtig; dies gilt auch für die Litfaßsäule vor der ALTEN FEUERWACHE, Bahnhofstraße 79.
- (4) Anträge auf die Anbringung von Plakaten können abgelehnt oder nur eine bestimmte Anzahl an Plakaten genehmigt werden, wenn bei zeitgleicher Anbringung die maximale Anzahl von insgesamt 60 Plakaten in der Gemeinde Eichwalde erreicht ist.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe Anlage 1 erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Tage, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (3) Wird die erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Für den Antragsteller entsteht mit der Erledigung des Antragsverfahrens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,60 EUR pro Antrag.
- (5) Bei gemeinnützigen Vereinen, die in Eichwalde ansässig sind, wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes keine Sondernutzungsgebühr erhoben.
- (6) Bei gemeinnützigen Vereinen, die nicht in Eichwalde ansässig sind, wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes eine Mindestsondernutzungsgebühr von 8,00 EUR erhoben.
- (7) Wird die Sondernutzung verspätet beantragt, kann sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum ab Beginn der Sondernutzung bis Eingang des Antrages bei der Gemeinde verdoppeln. Eine verspätete Beantragung liegt vor, wenn am Tag des Eingangs des Antrages bei der Gemeinde bereits mit der Sondernutzung begonnen wurde. Bei monatlich zu berechnenden Gebührensätzen wird die Verspätung auch je angefangenem Monat berechnet. Ist bei rechtzeitiger Beantragung eine Mindestgebühr zu erheben, verdoppelt sich diese bei verspäteter Beantragung.
- (8) Der Gebührenbescheid kann mit der Erlaubnis verbunden sein.
- (9) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

- (10) Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers den öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer (Berechtigte),
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Eichwalde ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht,
 2. den in der Erlaubnis erteilten vollziehbaren Bedingungen oder Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 5 und 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Übergangsregelungen

Vor Erlass dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der Gebührenabrechnungen behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog“ (Sondernutzungssatzung) vom 12.10.2010 außer Kraft.

Eichwalde, 02.04.2016

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Sondernutzung in EUR je ar gefangener qm angefangene Zeitraum
1	Werbeveranstaltungen	0,50 täglich
2	Informationsstände und -wagen	3,00 täglich
3	Informationsstände aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg für Parteien und sonstigen Wahlvorschlagträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen, innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag	0,00 täglich
4	Informationsstände aus Anlass von Volksbegehren im Land Brandenburg für die Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 3 VAGBbg und die Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehren tätig werden, innerhalb der Laufzeit des Volksbegehrens	0,00 täglich
5	fest mit dem Boden verbundene Werbeträger, Schaukästen, Warenautomaten	9,00 monatlich
6	Anbringen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Einrichtungen über der öffentlichen Straße (z. B. Plakate, Aufsteller, Banner) in der Summe der Ansichtsfläche je Antrag	0,50 täglich
7	Aufstellen von Werbeaufstellern an der Stelle der Leistung in der Summe der Ansichtsfläche je Antrag, die 2 m ² übersteigt	9,00 monatlich
8	Aufstellen von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken	3,00 täglich
9	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, Verkaufswagen und Warenauslagen aller Art in Abweichung von § 2 Nr. 2	0,30 täglich (Mindestgebühr 5,00 EUR)
10	Sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen	5,00 täglich
11	Aufstellen von Tisch- und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke, sofern die Fläche 15 m ² übersteigt	9,00 monatlich
12	Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten gegen Entgelt	2,00 täglich
13	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauwagen und Geräten aller Art, Containern, Wechselbehältern, Lagern (Zwischenlagern) von Materialien (auch Bauschutt) sowie sonstiger Gegenstände soweit es nicht unter § 2 fällt	0,30 täglich (Mindestgebühr 5,00 EUR)
14	Aufstellen von Sammelbehälter für Altglas, Kleidersammlungen etc.	9,00 monatlich
15	Mobile Fahrradabstellanlage, die mit einer Werbeanlage verbunden ist, sofern die Ansichtsfläche der Werbeanlage 1m ² übersteigt	9,00 monatlich

Öffentliche Bekanntmachung
Lärmaktionsplan, 2. Stufe der Gemeinde Eichwalde;
hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 47 Abs. 3 BImSchG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.04.2016 mit Beschluss Nr. GV-014/201 den Entwurf zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Eichwalde, 2. Stufe, Stand 25.02.2016 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen unterteilt sich in zwei Stufen. In der ersten Stufe waren außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohner eine Lärminderungsplanung für alle regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr (DTV 16.400 Kfz) und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zu erstellen. Des Weiteren kamen Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr. Diese Kriterien trafen für die Gemeinde Eichwalde nicht zu.

In der zweiten Stufe ist außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohner eine Lärminderungsplanung für alle regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz) und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr zu erstellen.

Die Gemeinde Eichwalde muss aus folgenden Gründen einen Lärmaktionsplan erstellen:

- a.) L 401 Das LUGV hat die Zeuthener Straße mit mehr als 8.200 Kfz/Jahr kartiert
- b.) Auf den Schienenstrecken Berlin-Lübbenau-Cottbus, Berlin-Grünau-Zeuthen und Berlin-Grünau-Königs Wusterhausen verkehren mehr als 30.000 Züge/Jahr.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren erfolgt gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen (Stand: 25.02.2016) durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG **vom 25.05.2016 bis einschließlich 28.06.2016** in der Gemeindeverwaltung, Raum 301, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde öffentlich zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der genannten Frist können Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach Abwägung in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich findet im Rahmen der Auslegung der Unterlagen zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Eichwalde, Stufe 2, Stand: 25.02.2016 am **31.05.2016 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** eine Bürgersprechstunde im Ratsaal des Rathauses statt.

Das Ingenieurbüro Richter-Richard wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern für Fragen zur Verfügung stehen.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

**Information des Gutachterausschusses im
Landkreis Dahme-Spreewald**

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2015

Am 27. Januar 2016 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 391 allgemeine und 54 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Eichwalde wurden zum Stichtag 31.12.2015 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2015 (€/m²)	Merkmale 31.12.2015
0126	Eichwalde	110	W 1.000m ² ebf

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzung

W- Wohnbaufläche

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

ebf: - erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 20 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Eichwalde gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	1,20
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30	0,70
Forsten, innerhalb/außerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,45

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortsuche zur Verfügung. Die Ortsuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportal „Boris Land Brandenburg“ unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/ freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Informationen und Mitteilungen	
IMPRESSUM	
Herausgeber:	Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101
Auflagenhöhe:	500 Exemplare
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.